

Textbaustein Schenkung mit Nießbrauchsvorbehaltsklausel

...

§ 3 Nießbrauchsvorbehaltsklausel

Dem Schenker wird ein unentgeltliches lebenslanges Nießbrauchsrecht am Schenkungsgegenstand eingeräumt. Der Schenker hat das umfassende Nutzungsrecht an dem gesamten Schenkungsgegenstand und kann den Schenkungsgegenstand gegen Entgelt oder unentgeltlich Dritten zur Nutzung überlassen

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen muss der Nießbraucher für die gewöhnliche Unterhaltung des Vertragsgegenstandes aufkommen. Außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen obliegen weder dem Nießbraucher noch dem Beschenkten. Die privaten Lasten, die schon zur Zeit der Bestellung auf dem Schenkungsgegenstand ruhen, trägt der Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchs. Das gleiche gilt für die öffentlichen Lasten mit Ausnahme der außergewöhnlichen öffentlichen Lasten.

Eine Versicherung für den Schenkungsgegenstand ist vom Nießbraucher abzuschließen. Aufwendungs- und Verwendungsersatzansprüche des Nießbrauchers gegenüber dem Beschenkten sind abweichend von § 1049 BGB ausgeschlossen.

Der Nießbrauch soll an nächst offener Rangstelle im Grundbuch eingetragen werden. Zu seiner Löschung soll der Todesnachweis des Schenkers genügen. Die Eintragung wird hiermit beantragt und bewilligt.

...

Ort, Datum, Unterschrift Schenker

Ort, Datum, Unterschrift Beschenkte